### Satzung

des Vereins "dyyyh e.V."

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "dyyyh". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V. Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

#### 1. Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Kunst, der Kommunikation und des Verständnisses verschiedener Kulturen sowie die Schaffung einer Basis für Völkerverständigung. Der Zweck soll erreicht werden durch geeignete Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Gesprächsrunden und optische und akustische Installationen. Der Verein ist der Ansicht, dass elektronische Musik die klassische Musik des 21. Jahrhunderts ist.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die unter §2 Absatz 1. genannten Zwecke verwendet werden. Er ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3. Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein "dyyyh e.V." verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen angestrebt.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige dürfen ab dem 16. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung über die Aufnahme in den Verein geheim durchzuführen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

- 3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) durch Streichung der Mitgliedschaft
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum. Es hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird vom Vorstand protokolliert.
- 6. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind im Voraus und möglichst zu Jahresbeginn, spätestens jeweils bis zum 31. Januar fällig. Sind die Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Termin nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- 7. Mitglieder, die trotz Erinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages schuldhaft im Rückstand sind (Stichtag: 31.März), werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt. Eine Mitteilung hierüber an das ausgeschlossene Mitglied ist nicht erforderlich.
- 8. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung kooperatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

# § 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfungsausschuss

# § 5 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Wunsch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Beilage der Unterschriftenliste an den Vorstand einzureichen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
- 4. Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5. Behördlich angeordnete Satzungsänderungen können ohne mitwirken der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung vom Vorstand beschlossen werden.
- 6. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 8. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Berichtes über den Jahresabschluss sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Näheres regelt §11.

# § 6 Der Vorstand

- 1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem Kassenwart
  - 4. dem Schriftführer
  - 5. dem Beisitzer für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - 6. dem Beisitzer für technische Angelegenheiten
  - 7. dem Beisitzer Kassenwart (stellv. Kassenwart / Kassenprüfer)
  - b) Eine Ämterhäufung ist möglich, außer bei den obigen Punkten 1 4.
- 2. Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5. Für die Beschlüsse des Vorstands gilt § 5 Abs. 2 6 entsprechend.

- 6. Jeweils ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
- 7. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr und außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- 8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

# § 7 Der Kassenprüfungsausschuss

- 1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins. Mindestens 2 von ihnen haben wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 2. Der Jahreshauptversammlung ist der Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der den Jahresabschluss umfasst.

# § 8 Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen, welche in Ihrem Aufgabengebiet den Verein mit Ausnahme von wirtschaftlichen Abschlüssen vorstandsgleich vertreten können. Die Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

#### § 9 Haushalt

- 1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder sowie aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u. a.:
  - a) Alle unter § 2 aufgeführten Zwecke
  - b) Werbekosten für alle Vereinsaktivitäten im Sinne von § 2 der Satzung.
  - c) Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Pressekonferenzen.

#### § 10 Die Wahl

- 1. Die Mitglieder
  - des Vorstandes,
  - des Kassenprüfungsausschusses

werden in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehender Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

- 2. a) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in direkter Wahl von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
  - b) Stellt sich für die unter a) genannte Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für die betreffende Funktion mit maximal 3 Wahlgängen zu wiederholen. Sollte in diesen Wahlgängen keine Mehrheit erzielt werden, so ist die Wahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Bis zur Neuwahl nimmt der bisherige Mandatsträger die Aufgaben weiterhin wahr.
  - c) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- 3. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft ähnlichen Zweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

### § 12 Schlussbestimmungen

- 1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.03.2006 beschlossen.
- 2. Der Verein nimmt am 17.03.2006 seine Arbeit auf.

Der Vorstand